



Österreichischer  
Städtebund

Rathaus, 1082 Wien

Telefon +43 (0)1 4000 89980  
Fax +43 (0)1 4000 7135  
post@staedtebund.gv.at  
[www.staedtebund.gv.at](http://www.staedtebund.gv.at)

DVR 0656097 | ZVR 776697963

Unser Zeichen:  
60-01-(2021-1018)

bearbeitet von:  
Schwer/Mikulik

elektronisch erreichbar:  
[post@staedtebund.gv.at](mailto:post@staedtebund.gv.at)

Bundesministerium für Finanzen

e-recht@bmf.gv.at,  
CC: helmut.schamp@bmf.gv.at

Wien, 5. August 2021

**Umsetzung des  
Elektrizitätsabgabegesetzes im Bereich  
Bahnstrom (ElAbgG-UmsetzungsV  
Bahnstrom); Stellungnahme**

Zu der mit Schreiben vom 23. Juli 2021 übermittelten ElAbgG-UmsetzungsV Bahnstrom (Geschäftszahl: 2021-0.516.235) vom Bundesministerium für Finanzen gibt der Österreichische Städtebund nach Prüfung folgende Stellungnahme ab:

**Allgemeines:**

Vor dem Hintergrund der massiven Herausforderungen aller Gebietskörperschaften zur Bewältigung der Mobilitätswende sind steuerliche Begünstigungen für umweltfreundliche Mobilitätsformen im Vergleich zum motorisierten Individualverkehr aus dem Blickwinkel der Internalisierung externer Kosten grundsätzlich zu begrüßen. Wir möchten jedoch zwei wesentliche Änderungsvorschläge einbringen, die gerade aus Sicht der Städte und deren eigener städtischer Verkehrsunternehmen von wesentlicher Relevanz sind.

## **Ad § 2 – Begriffsbestimmungen**

### **Ad § 2 (1):**

In § 2 Abs. 1 wird Bahnstrom als elektrische Energie mit einer Nennfrequenz von 16,7 Hertz oder mit leicht abweichender Nennfrequenz (insbesondere 16 2/3 anstelle von 16,7 Hertz) definiert. Mit dieser Konkretisierung der Bestimmungen zur Umsetzung des Elektrizitätsabgabegesetzes im Bereich Bahnstrom kommt es zu einer Ungleichbehandlung und Schlechterstellung von Eisenbahnunternehmen, die ihre Fahrzeuge mit Gleichstrom betreiben.

Aus diesem Grund sollte die Definition von Bahnstrom nicht nur Wechselstrom mit 16 2/3 Hertz, sondern auch Gleichstrom umfassen. Eine Differenzierung bezüglich der Gewährung einer Steuerbefreiung/Abgabenermäßigung/Abgabenvergütung gemäß § 3 Abs. 1; § 4 Abs. 1; § 5 Abs. 1 anhand der Nennfrequenz ist sachlich nicht begründet und würde dem Gleichheitssatz widersprechen.

### **Ad § 2 (3):**

In § 2 Abs. 3 wird normiert, dass nur Eisenbahnunternehmen gem. § 4 Eisenbahngesetz die dargestellten Abgabenerleichterungen für sich beanspruchen dürfen.

Da die öffentliche Verkehrsdienstleistung nicht nur – wie unter § 2 Abs. 3 angeführt - von Eisenbahnunternehmen, sondern maßgeblich auch durch Betreiber von Straßenbahnen bereitgestellt wird, ersucht der Österreichische Städtebund dringend, auch Straßenbahnen gemäß § 5 Eisenbahngesetz in die Definition der von der Abgabenbefreiung begünstigten Unternehmen aufzunehmen.

Eine Unterscheidung bei Abgabenerleichterungen zwischen Eisenbahnunternehmen und städtischen Straßenbahnen (letztere sind gemäß derzeitigem Gesetzestext noch von der Abgabenbefreiung ausgenommen) erscheint sachlich ungerechtfertigt: gerade städtische bzw. stadregionale ÖV-Systeme bergen ein hohes Potential zur Veränderung des Mobilitätsverhaltens und die finanzielle Situation verschärft sich zusehends.

Aus den Ergebnissen einer Befragung unter Österreichs Städten des KDZ im Auftrag des Österreichischen Städtebundes im Frühjahr 2020<sup>1</sup> geht hervor, dass die Ausgaben der Städte für den städtischen Nahverkehr in den vergangenen fünf Jahren überproportional stark – um mehr als ein Viertel – angestiegen sind und immer weniger durch die nur geringfügig wachsenden Einnahmen gedeckt werden können. Dies führte zu einem deutlichen Anstieg des Zuschussbedarfs. So erhöhten sich die Netto-Ausgaben von 2014 auf 2019 um 62 Prozent. Insgesamt verzeichneten die teilnehmenden Städte 2019 Nettoausgaben in der Höhe von rund 200 Mio. Euro, die einem Zuschussbedarf von rund 40 Prozent entsprechen. Für die Zukunft ist mit einem weiteren Anstieg zu rechnen. Noch völlig unklar ist, wie unter diesen Rahmenbedingungen zahlreiche weitere Projekte zur Erfüllung der Ziele der Klimastrategie (Stichwort: Klimaticket Österreich, Straßenfahrzeugbeschaffungsgesetz) finanziert und damit auch umgesetzt werden können.

Wir bedanken uns für die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen und stehen jederzeit für weiterführende Gespräche zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen

e.h.

OSR Mag. Dr. Thomas Weninger, MLS  
Generalsekretär

F.d.R.d.A.:



---

<sup>1</sup> KDZ-Studie im Auftrag des Österreichischen Städtebundes: Mitterer/Hochholdinger: Finanzierung des ÖPNV in österreichischen Städten, 2020. Die Ergebnisse beruhen auf Befragungen unter den Städten über 30.000 EinwohnerInnen, wobei 12 Städte teilgenommen haben.